Textliche Festsetzungen zur vereinfachten Änderung des

# Bebauungsplan III/54

First- und Traufhöhe gem. § 16 (3) 3 BauNVO:
Die derzeitige First- und Traufhöhe der Hauptgebäude entlang der Dechenstraße wird im Bestand festgeschrieben. Sie sind zu messen zwischen der Straßenkrone des Dechenstraße und der Mitte des jeweiligen Gebäudes (siehe Skizze).

Die Firsthöhe der Anbauten richtet sich nach der Höhe des Hauptgebäudes und darf um maximal 0,5m unterschritten werden.




